

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1938 DER KOMMISSION**vom 9. November 2021****zur Festlegung des Musterausweises für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/25/EG****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 und 36,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 enthält die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren, einschließlich der in Anhang I Teil B der Verordnung genannten Vögel (Heimvögel), zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat, einschließlich der Vorschriften für Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen bei diesen Verbringungen zu anderen als Handelszwecken.
- (2) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss für Heimvögel, die aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat verbracht werden, ein Ausweis mitgeführt werden. Artikel 30 der genannten Verordnung sieht ferner vor, dass die Kommission mit einem Durchführungsrechtsakt ein Muster des Ausweises festlegt und dass dieser Ausweis eine schriftliche Erklärung des Tierhalters oder einer ermächtigten Person enthalten muss, mit der bestätigt wird, dass der Heimvogel zu anderen als Handelszwecken in die Union verbracht wird (im Folgenden „schriftliche Erklärung“). Dementsprechend sollte mit der vorliegenden Verordnung dieser Musterausweis festgelegt werden, der aus einer Veterinärbescheinigung (im Folgenden „Veterinärbescheinigung“) und der schriftlichen Erklärung bestehen sollte.
- (3) Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt, die ab dem 1. Januar 2022 gilt. Daher sollte der Musterausweis den in der genannten Delegierten Verordnung festgelegten Vorschriften Rechnung tragen.
- (4) Die derzeitigen Bescheinigungsvorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat sind in der Entscheidung 2007/25/EG der Kommission ⁽³⁾ festgelegt. Da die in dieser Entscheidung festgelegten Vorschriften durch die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 und der vorliegenden Verordnung ersetzt werden sollen, sollte die Entscheidung 2007/25/EG aufgehoben werden und ist jeder Verweis auf diese Entscheidung als Verweis auf die vorliegende Verordnung und auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1933 zu verstehen.
- (5) Um Störungen bei der Verbringung von Heimvögeln in die Union zu vermeiden, sollte die Verwendung einer Veterinärbescheinigung und einer Erklärung gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2007/25/EG während eines Übergangszeitraums von drei Monaten nach dem Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung unter bestimmten Bedingungen gestattet werden.
- (6) Da die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Vorschriften gemeinsam mit den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 anzuwenden sind, sollte die vorliegende Verordnung auch ab dem 1. Januar 2022 gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission vom 10. November 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat (ABl. L 396 vom 10.11.2021, S. 4).

⁽³⁾ Entscheidung 2007/25/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden (ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29).

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

In dieser Verordnung wird ein Muster des Ausweises gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil B der genannten Verordnung angegebenen Vogelarten (Heimvögel) aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat zu anderen als Handelszwecken festgelegt.

Artikel 2

Musterausweis

- (1) Das Muster des Ausweises gemäß Artikel 1 ist im Anhang enthalten und umfasst Folgendes:
- die Veterinärbescheinigung gemäß Teil 1 des Anhangs;
 - die schriftliche Erklärung, die vom Tierhalter oder einer ermächtigten Person zu unterzeichnen ist, gemäß Teil 2 des Anhangs.
- (2) Die Veterinärbescheinigung gemäß Absatz 1 Buchstabe a muss folgenden Anforderungen genügen:
- sie ist gemäß den Erläuterungen in Teil II der Veterinärbescheinigung auszufüllen;
 - sie ist von einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt und anschließend von der zuständigen Behörde dieses Gebiets oder Drittlands gemäß den Anforderungen für die Ausstellung der Veterinärbescheinigung gemäß Teil 3 des Anhangs mit einem Sichtvermerk versehen.
- (3) Die schriftliche Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe b ist vom Tierhalter oder der ermächtigten Person gemäß den Anforderungen an die Ausstellung der schriftlichen Erklärung gemäß Teil 4 des Anhangs auszufüllen.

Artikel 3

Aufhebung

Die Entscheidung 2007/25/EG wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1933.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

Während eines Übergangszeitraums bis zum 31. März 2022 genehmigen die Mitgliedstaaten weiterhin die Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die Union von Heimvögeln, mit denen eine spätestens am 15. März 2022 ausgestellte Veterinärbescheinigung gemäß der Muster-Veterinärbescheinigung in Anhang II der Entscheidung 2007/25/EG und die Erklärung gemäß Anhang III der genannten Entscheidung mitgeführt wird.

*Artikel 5***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Muster des Ausweises gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

TEIL 1

Muster-Veterinärbescheinigung für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

LAND:				Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU				
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Absender Name			I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a		
	Anschrift			I.3 Zuständige oberste Behörde				
	Tel.-Nr.			I.4 Zuständige örtliche Behörde				
	I.5 Empfänger Name			I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person				
	Anschrift							
	Postleitzahl Tel.-Nr.							
	I.7 Ursprungsland	ISO-Code	I.8 Ursprungsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code
	I.11 Ursprungsort			I.12 Bestimmungsort				
	Name Anschrift			Name Zulassungsnummer Anschrift				
	I.13 Verladeort			I.14 Datum des Abtransports				
	I.15 Transportmittel			I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle				
				I.17 CITES-Nr(n).				
	I.18 Beschreibung der Ware					I.19 Warencode (HS-Code)		
						I.20 Menge		
I.21 Erzeugnistemperatur					I.22 Anzahl Packstücke			
I.23 Plomben-/Containernummer					I.24 Art der Verpackung			
I.25 Waren zertifiziert für								
<input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Quarantäne								
I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU				I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung				
I.28 Kennzeichnung der Waren								
Art Identifizierungssystem Kennnummer Menge (wissenschaftliche Bezeichnung)								

LAND: **Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat**

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
<p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin⁽¹⁾ oder der ermächtigte Tierarzt/die ermächtigte Tierärztin⁽¹⁾ von (Name des Gebiets oder Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit:</p>		
<p>II.1 Das Versandgebiet oder -land ist Mitglied des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und gehört der OIE-Regionalkommission für (Name der OIE-Regionalkommission einfügen) an.</p>		
<p>II.2 Die in Feld I.28 bezeichneten Vögel wurden heute innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor dem Versand klinisch untersucht und für frei von offensichtlichen Krankheitsanzeichen befunden.</p>		
Teil II: Bescheinigungen	<p>⁽¹⁾⁽²⁾entweder [II.3 Die Vögel</p>	
	<p>⁽¹⁾entweder [stammen aus einem in der ersten Spalte der Tabelle in Anhang V Teil 1, Anhang XIV oder Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführten Drittland oder Gebiet und wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Versand an den Orten gemäß Feld I.11 unter amtlicher Überwachung isoliert und wirksam vor Kontakten mit anderen Vögeln geschützt.]</p>	
	<p>⁽¹⁾oder [wurden am [TT/MM/JJJJ] mit einem zugelassenen Impfstoff gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft⁽³⁾ und am [TT/MM/JJJJ] nachgeimpft⁽³⁾. Die Impfung wurde gemäß den Herstellerspezifikationen in den letzten sechs Monaten, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Versanddatum, verabreicht, und bei den verwendeten Impfstoffen handelte es sich nicht um abgeschwächte Lebendimpfstoffe.]</p>	
	<p>⁽¹⁾oder [wurden vor dem Versand für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen isoliert und anhand einer frühestens am siebten Tag der Isolierung am ... [TT/MM/JJJJ] gezogenen Probe gemäß Kapitel 3.3.4 zur Aviären Influenza des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (8. Ausgabe von 2018) mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet⁽⁴⁾.]</p>	
	<p>⁽¹⁾⁽⁵⁾oder [II.3 Der Halter/die ermächtigte Person hat erklärt⁽⁶⁾ und nachgewiesen⁽⁷⁾, dass er/sie Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach deren Ankunft in der Europäischen Union in einem gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb getroffen hat.]</p>	
	<p>⁽¹⁾oder [II.3 Der Halter/die ermächtigte Person hat erklärt⁽⁶⁾ und nachgewiesen⁽⁷⁾, dass die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats eine Ausnahme gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Verbringung der Heimvögel zu anderen als Handelszwecken in sein Hoheitsgebiet gewährt hat.]</p>	
	<p>II.4 Der Halter/die ermächtigte Person hat Folgendes erklärt⁽⁶⁾ und nachgewiesen:</p>	
	<p>II.4.1 Die betreffenden Vögel sind Heimtiere gemäß der Definition in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, die zur Verbringung zu anderen als Handelszwecken bestimmt sind.</p>	
	<p>II.4.2 Während des Zeitraums zwischen der klinischen Untersuchung vor der Verbringung gemäß Nummer II.2 und der tatsächlichen Verbringung bleiben die Vögel isoliert und kommen nicht mit anderen Vögeln in Berührung.</p>	
	<p>⁽¹⁾entweder [II.4.3 Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union gemäß Feld I.12 verbracht und dürfen während eines Zeitraums von 30 Tagen nach dem Tag der Einreise in die Europäische Union nicht an Shows, Messen, Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen mit Vögeln teilnehmen, und</p>	
<p>⁽¹⁾entweder [die Vögel wurden zumindest die letzten 30 Tage vor dem Versand im Ursprungsbetrieb abgesondert, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]]</p>		
<p>⁽¹⁾oder [die Vögel wurden von einem Tierarzt gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft.]]</p>		
<p>⁽¹⁾oder [die Vögel wurden 14 Tage vor der Verbringung isoliert und mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet.]]</p>		
<p>⁽¹⁾oder [II.4.3 Es wurden Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach der Ankunft in der Europäischen Union in dem Quarantänebetrieb (Name des Quarantänebetriebs einfügen) gemäß Feld I.12 getroffen.]</p>		

LAND:

**Verbringung von Heimvögeln zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen
Mitgliedstaat**

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
<p>Erläuterungen</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Feld I.5: Empfänger: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben. — Feld I.7: Gegebenenfalls Code des Drittlandes oder Gebiets gemäß der ersten Spalte der Tabelle in Anhang V Teil 1, Anhang XIV oder Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission angeben. — Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01 06 31, 01 06 32, 01 06 39. — Feld I.20: Gesamtzahl der Tiere angeben. — Feld I.23: Gilt für Heimvögel, die im Versandgebiet oder -drittland nicht gekennzeichnet wurden, gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat. Nummer der Plombe angeben, die von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands auf dem Container mit den Heimvögeln angebracht wurde. — Feld I.28: Wenn die Vögel eine dauerhafte, nicht entfernbare und lesbare Einzelkennzeichnung tragen müssen, sind der alphanumerische Code und das Identifizierungssystem (z. B. Clip, Fußband, injizierbarer Transponder, Marke) anzugeben. <p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Vögel, die unter diesen Bedingungen zertifiziert sind, müssen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat individuell gekennzeichnet werden; die Nummer ist im Feld I.28 der Veterinärbescheinigung anzugeben. (3) Die Impfung gemäß Nummer II.3 muss von einem ermächtigten oder einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands verabreicht werden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Impfprotokolle ist der Veterinärbescheinigung beizufügen. (4) Der Test zum Nachweis des H5- und H7-Antigens oder -Genoms der Aviären Influenza gemäß Nummer II.3 muss anhand von Proben durchgeführt worden sein, die von einem ermächtigten oder einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands genommen wurden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie des Laborberichts ist der Veterinärbescheinigung beizufügen. (5) Vögel, die unter dieser Bedingung zertifiziert sind und nicht gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat individuell gekennzeichnet werden müssen, müssen vor ihrer Versendung in die Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 in einen von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands versiegelten Container gegeben werden; die Nummer des Siegels ist im Feld I.23 der Veterinärbescheinigung anzugeben. (6) Die Erklärung gemäß Nummer II.3 und Nummer II.4 ist der Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster in Teil 2 sowie den zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938 der Kommission zur Festlegung des Musterausweises für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/25/EG entsprechen. (7) Das Original oder eine beglaubigte Kopie ist der Veterinärbescheinigung beizufügen. <p>Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Datum der Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung durch den amtlichen Tierarzt des Ursprungsgebiets oder -drittlands. Im Falle eines Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeitsdauer um einen zusätzlichen Zeitraum entsprechend der Dauer der Seereise.</p>		

LAND:**Verbringung von Heimvögeln zu anderen als
Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen
Mitgliedstaat**

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II. a Bezugsnr. der Bescheinigung	II. b IMSOC-Bezugsnr.
Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	
Sichtvermerk der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die klinische Untersuchung durchgeführt wurde und die Veterinärbescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet wurde) Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	
Beamter/Beamtin am Eingangsort des Reisenden (nur erforderlich, wenn die Heimvögel für einen gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb bestimmt sind) Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	

TEIL 2

Muster der schriftlichen Erklärung gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013**Erklärung**

Der/die Unterzeichnete

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

(Angaben zum Halter ^(a) ^(b) ^(c) oder zur ermächtigten Person, die schriftlich vom Halter ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen einfügen)

erklärt:

1. Die Vögel begleiten die unterzeichnete Person und es handelt sich um „Heimtiere“ gemäß der Definition in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, die zur Verbringung zu anderen als Handelszwecken bestimmt sind und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.
2. Die Vögel bleiben während der zu anderen als Handelszwecken bestimmten Verbringung in der Verantwortung der unterzeichneten Person.
3. Während des Zeitraums zwischen der klinischen Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt oder einen ermächtigten Tierarzt vor der Verbringung und der tatsächlichen Verbringung bleiben die Vögel isoliert und kommen nicht mit anderen Vögeln in Berührung.

4. ^(e)entweder

[Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union verbracht *(Adresse einfügen ^(b))* und nehmen während eines Zeitraums von 30 Tagen nach dem Tag der Einreise in die Europäische Union nicht an Shows, Messen, Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen mit Vögeln teil, und

^(e)entweder [die Vögel wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand in die Europäische Union im Ursprungsbetrieb abgesondert, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]

^(e)oder [die Vögel wurden von einem Tierarzt gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft.]

^(e)oder [die Vögel wurden 14 Tage vor der Verbringung isoliert und mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet.]

^(e)oder [Ich habe alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Vögel nach der Einfuhr 30 Tage lang in dem Quarantänebetrieb ^(b) ^(c) ^(d), wie in der zugehörigen Veterinärbescheinigung angegeben, unter Quarantäne zu stellen.]

^(e)oder [Der Bestimmungsmitgliedstaat hat eine Ausnahme gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Verbringung der Heimvögel zu anderen als Handelszwecken in sein Hoheitsgebiet gewährt. ^(d)]

.....
Datum und Ort.....
Name und Unterschrift

Diese schriftliche Erklärung gilt für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Datum der Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung durch den amtlichen Tierarzt des Ursprungsgebiets oder -drittlands. Im Falle eines Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeitsdauer um einen zusätzlichen Zeitraum entsprechend der Dauer der Seereise.

^(a) Nichtzutreffendes streichen.

^(b) Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.

^(c) Name, Zulassungsnummer und Kontaktdaten des Quarantänebetriebs angeben.

^(d) Dem amtlichen Tierarzt des Gebiets oder Drittlandes sind Nachweise vorzulegen.

TEIL 3

Anforderungen an die Ausstellung der Veterinärbescheinigung gemäß Teil 1

Für die Ausstellung der Veterinärbescheinigung gemäß Teil 1 dieses Anhangs gilt Folgendes:

- a) Wenn aus der Veterinärbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt oder der ermächtigte Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.
- b) Das Original der Veterinärbescheinigung besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die eine zusammenhängende und untrennbare Veterinärbescheinigung bilden müssen.
- c) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats in die Union sowie auf Englisch erstellt und ist in Druckschrift auszufüllen.
- d) Werden der Veterinärbescheinigung zusätzliche Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Originals der Veterinärbescheinigung, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes oder des ermächtigten Tierarztes versehen ist.
- e) Umfasst die Veterinärbescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter oder Unterlagen gemäß Buchstabe d, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung auf.
- f) Das Original der Veterinärbescheinigung wird von einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, und in letzterem Fall anschließend mit einem Sichtvermerk der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands versehen. Die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen in Artikel 86 bis 89 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ gleichwertig sind. Die Unterschriften müssen sich farblich von der Druckfarbe der Veterinärbescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.
- g) Die Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a der Veterinärbescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands zugeteilt.

TEIL 4

Anforderungen an die Ausstellung der schriftlichen Erklärung gemäß Teil 2

Die schriftliche Erklärung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats in die Union sowie auf Englisch erstellt und ist in Druckschrift auszufüllen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).